

## **Corona-Hygienepauschale verlängert, Aktuelles zu Desinfektionsmitteln und ZQMS-Masterupdate**

30. September 2020

### **Corona-Hygienepauschale bis Jahresende verlängert**

Die GOZ-Hygienepauschale für Zahnarztpraxen wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert – darauf haben sich heute die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfekostenträger verständigt. Die Hygienepauschale wird allerdings vom 1. Oktober 2020 an auf 6,19 Euro je Sitzung reduziert. Sie wurde eingeführt, um die Hygienelasten für die Praxen durch die Corona-Krise abzufedern. Laut Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen.

Es stehen demnach **drei verschiedene Wege zur Berechnung des gestiegenen Hygieneaufwands** zur Verfügung:

- Berücksichtigung über den Steigerungsfaktor nach § 5 ABS. 2 GOZ,
- Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach § 2 ABS. 1 und 2 GOZ,
- Berechnung der GOZ-Nr. 3010 analog nach § 6 ABS.1 GOZ zum einfachen Satz entsprechend dem Beschluss Nr. 36 des Beratungsforums. (Dementsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.)

Den gewählten Weg muss der Zahnarzt als unternehmerische Entscheidung unter Berücksichtigung der individuellen betriebswirtschaftlichen Kalkulation seiner Praxis entscheiden.

### **Aktuelles zu Desinfektionsmitteln in Zeiten der Corona-Pandemie**

Die zunehmende Nachfrage von Hände- und Flächendesinfektionsmitteln im ersten Quartal dieses Jahres hatte die Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (BAuA) veranlasst, Allgemeinverfügungen mit begrenzter Geltungsdauer zu erlassen. Die Zahnärztekammer hatte in ihrem [Informationsdienst vom 27.05.2020](#) darüber berichtet.

Auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen war es beispielsweise Apotheken, chemischen und pharmazeutischen Unternehmen erlaubt, Biozidprodukte für Hände- und Flächendesinfektion ohne Zulassung auf den Markt zu bringen.

In den vergangenen Monaten hat die Industrie ihre Produktionskapazitäten erheblich ausgebaut, sodass **die Präparate für medizinische und zahnmedizinische Einrichtungen nun wieder in ausreichender Menge zur Verfügung** stehen.

Vor diesem Hintergrund wurde die bis zum 29.09.2020 befristete Allgemeinverfügung für Flächendesinfektionsmittel nicht verlängert. Die hierunter fallenden Produkte dürfen nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden, wenn sie nicht im Rahmen von nationalen Übergangsvorschriften verkehrsfähig sind.

Die Allgemeinverfügung für Händedesinfektionsmittel wurde für die Allgemeinbevölkerung bis zum 05.04.2021 verlängert, weil der Bedarf an Händedesinfektionsmitteln für diesen Personenkreis nach wie vor groß ist.

Medizinische und zahnmedizinische Einrichtungen müssen in der Praxis Händedesinfektionsmittel einsetzen, die den Anforderungen der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO) erfüllen. Diese handelsüblichen Fertigpräparate stehen nach Beobachtung der BAuA hinreichend zur Verfügung, um den Bedarf zu decken.

Die Anforderungen an die in der Zahnarztpraxis zu verwendenden Hände- und Flächendesinfektionsmittel sind im [DAHZ-Hygieneleitfaden 2020](#) dargestellt.

Bei Fragen: Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel, Tel. 0431 260926-92 oder per E-Mail an [griebel@zaek-sh.de](mailto:griebel@zaek-sh.de).

### **ZQMS-Masterupdate 2020 – Plattform zeitweise nicht erreichbar**

Wie im Zahnärzteblatt, Ausgabe 09/2020, bereits berichtet, ist das „Master-Update“ für das Zahnärztliche Qualitätsmanagementsystem (ZQMS) kurz vor der Fertigstellung. Neben Veränderungen am Design stehen bei diesem Update notwendige technische Neuerungen im Fokus, die eine Abschaltung des Systems voraussetzen.

Bitte berücksichtigen Sie daher, dass die ZQMS-Plattform in der Zeit vom **05.10.2020 – 07.10.2020 nicht erreichbar** sein wird.

Ab dem 08.10.2020 steht Ihnen Ihr ZQMS wieder zur Verfügung.



**Für Mitglieder, die das ZQMS bislang noch nicht nutzen:**

Seit März 2018 bietet die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein das ZQMS – Zahnärztliches Qualitätsmanagementsystem – unter [zqms.de](http://zqms.de) kostenfrei für ihre Mitglieder an.

Mit Hilfe des speziell von Zahnärzten für Zahnärzte entwickelten Qualitätsmanagementsystems können die Praxisabläufe effizienter strukturiert werden. Die Erledigung administrativer Aufgaben, z. B. in den Bereichen Datenschutz, Praxishygiene und Röntgen, wird durch das System wirksam unterstützt, wodurch personelle und zeitliche Ressourcen eingespart werden können.

Der ZQMS-Kompass ermöglicht den Vergleich des Ist- mit dem Soll-Zustand der Praxis, um gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung einzuführen. So können bisher möglicherweise nicht umgesetzte Auflagen, wie beispielsweise die mikrobiologische Überprüfung des Wassers der Behandlungseinheit, erkannt und erfüllt werden.

Ferner steht eine umfangreiche Sammlung an Vorlagen und Informationen zur Verfügung: Muster-Arbeitsanweisungen, Musterverträge, Merkblätter, Praxisinformationen zu speziellen Themen wie GOZ-Abrechnung, aktuelle gesetzliche Grundlagen, Unfallverhütungsvorschriften und vieles mehr.

Die Praxis hat die Möglichkeit, eine ZQMS-Minimalvariante zu erstellen, durch Strukturierung der Praxisabläufe ein umfangreiches praxisinternes ZQMS aufzubauen oder Einzelelemente des ZQMS als Ergänzung zum bereits bestehenden QM-System zu nutzen.

Nähere Informationen und ein [Erklärvideo](#) finden Sie hier.

Bei Fragen zum ZQMS: Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel oder Lars Jung, Tel. 0431 260926-92 / 93 oder per E-Mail an [qm@zaek-sh.de](mailto:qm@zaek-sh.de).

Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet

*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel*